

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgende "Lieferbedingungen") gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte und Verträge mit dem Besteller.
- 1.3 Diese Lieferbedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage einer Handelsklausel, insbesondere der Incoterms. Bei Verkäufen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms in ihrer zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anders lautende Regelung getroffen wird.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Bestellungen des Bestellers werden erst mit Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt unsere Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Offenbare Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.
- 2.3 Die zu dem unserem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.4 Unsere Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Einhaltung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Der Besteller verpflichtet sich bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Einhaltung der jeweils aktuellsten Bestimmungen des (AWG).

3. Lieferzeit und Lieferungsverpflichtung

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Abschluss des Vertrages. Sie beginnt jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, vor Abklärung aller technischen Fragen und vor Einigung über die Ausführungsart. Die Lieferfrist beginnt ferner nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.2 Nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und berechtigen uns zur angemessenen Verschiebung der Lieferzeit oder des Liefertermins.
- 3.3 Bei Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen und Unruhen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit diese Störungen nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Dauert die Störung länger als drei Monate, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erstreckt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, sofern nicht die erbrachten Teillieferungen für den Besteller unverwendbar sind.
- 3.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt, wir die Ware an den Transporteur übergeben bzw. dem Besteller die Lieferbereitschaft anzeigen. Die Einhaltung der Lieferpflicht setzt, unbeschadet unserer weiteren Rechte wegen Verzögerung oder Verzugs des Bestellers, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere der Zahlungs-, Mitwirkungs- und sonstigen Nebenpflichten voraus. Die Erfüllung und Einhaltung unserer Lieferpflicht setzt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung an uns voraus.
- 3.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 3.6 Wir sind zur Teillieferung oder Teilleistung berechtigt, soweit dem Besteller die Annahme der Teillieferung oder Teilleistung zumutbar ist.
- 3.7 Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist, die jedoch mindestens 14 Arbeitstage betragen muss, zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.8 Wenn dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung Schaden erwächst, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, maximal aber höchstens 5 % desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Soweit hiermit unsere Haftung begrenzt wird, gilt dies nicht für solche Schäden, die wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Im Übrigen gelten für die Geltendmachung der Verzugschuld die Bestimmungen zur Haftungsbegrenzung nach Ziffer 12 entsprechend.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, wenn wir die Ware an den Besteller oder den Transporteur übergeben. Die Bestimmungen des § 447 BGB finden auch dann Anwendung, wenn die Versendung mit unseren Transportmitteln oder unseren Mitarbeitern oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt sowie unabhängig von der Frage, wer die Frachtkosten trägt.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller auch dann über, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert; die Gefahr geht in diesem Falle vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers werden wir eine diesbezügliche Versicherung bewirken, wenn der Besteller dies verlangt.

5. Versand und Verpackung

- 5.1 Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu betrachten.
- 5.2 Bei Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Bestellers sind wir berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur und/oder Frachtführer zu bestimmen.
- 5.3 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- 5.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte entgegenzunehmen.
- 5.6 Die Versandkosten trägt der Besteller, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.7 Sendungen, die durch die Bahn befördert werden, können durch Leihbehälter erfolgen, für die umseitig bzw. auf der Rechnung genannte Gebühr zu zahlen ist. Die Leihbehälter sind frachtfrei und unmittelbar nach Empfang an uns zurückzusenden. Bei Bahnversand in Lattenverschlägen oder Kartons berechnen wir die Selbstkosten für Verpackung und Verpackungslohn. Die Lattenverschlüge und Kartons werden nicht zurückgenommen.
- 5.8 Wurde vereinbart, dass uns zur Fertigung der Vertragsware vom Besteller Teile zur Verfügung gestellt werden, so ist der Besteller verpflichtet, diese Teile kostenfrei anzuliefern.

6. Annahme, Abnahme, Annahmeverzug

- 6.1 Wird der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.
- 6.2 Kommt der Besteller mit seiner Pflicht zur Abholung oder Abnahme der Ware in Verzug oder ruft er versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums ab, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Bestellers nach billigem Ermessen einzulagern und als geliefert in Rechnung zu stellen. Gerät der Besteller in Verzug der Abnahme, der Abholung oder des Abrufs, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf ihn über. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, uns die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, zu erstatten.
- 6.3 Holt der Käufer versandbereit gemeldete Ware nicht ab oder unterlässt er den Abruf innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so sind wir berechtigt, dem Käufer für die Vornahme seiner Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist zu setzen, nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und einen unserer Leistung entsprechenden Teil der Vergütung zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 6.4 Annulliert der Besteller seinen Auftrag oder verweigert er grundsätzlich die Annahme, aus Gründen, die er zu vertreten hat, so sind wir, sofern wir nicht auf Erfüllung bestehen, berechtigt, anstelle eines Schadensersatzes statt der Leistung ohne jeden weiteren Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu erheben. Der Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass der eingetretene Schaden geringer ist. Neben den Stornierungskosten hat der Besteller die speziell für ihn angefertigten Gegenstände zu vergüten, die ihm auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
- 6.5 Wird eine Abnahme vereinbart, hat sie unverzüglich nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft am Lieferwerk zu erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Besteller.
- 6.6 Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, die Ware als versandbereit zu melden, sie ohne formalförmliche Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, der Absendung der Ware oder der Einlagerung der Ware als vertragsgemäß abgenommen und geliefert.

7. Preise

- 7.1 Alle Preise gelten ab Werk und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. In Rechnung gestellt werden die Preise, die am Tage der Lieferung gültig sind. Verpackung und eventuelle Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2 Preis- oder Rabattänderungen infolge von Material- und/oder Kostenverteuerung, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintritt, behalten wir uns vor.
- 7.3 Sollte vertraglich vereinbart sein, dass unsere Preise die Transportkosten mit umfassen, so setzen unsere Preise gewöhnliche Verfrachungsverhältnisse und normale, ungehinderte Vertragsverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch jedwede Erschwerung und/oder Behinderung der Verfrachtungs- und/oder Transportverhältnisse entstehen, auch wenn sie auf der Beschaffenheit des Gutes beruhen, trägt der Besteller; dasselbe gilt für Fehlfrachten. Diese Mehrkosten hat der Besteller nicht zu tragen, wenn ihr Entstehen zu vertreten haben oder wenn Preiszuschläge für diese Erschwerung vereinbart sind.
- 7.4 Abgaben, Konsulatskosten und andere Kosten werden, wenn sie im vereinbarten Preis enthalten sind und sich nach Vertragsschluss erhöhen oder falls sie neu entstehen, insoweit vom Besteller getragen, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
- 7.5 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Kaufpreis ist netto ohne Abzug von Skonti innerhalb von 15 Tagen ab Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum) zur Zahlung fällig.
- 8.2 Wird die Ware erst nach Erhalt der Rechnung beim Besteller oder der vereinbarten Anlieferstelle abgeliefert, beginnt die vorstehend genannte Zahlungsfrist erst mit Erhalt der Ware zu laufen. Dies gilt nicht, wenn wir die Ware nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 6 dieser Lieferbedingungen wegen einer vom Besteller zu vertretenden Verzögerung des Versands oder wegen Annahme- oder Annahmeverzugs des Bestellers vor Lieferung in Rechnung stellen; in diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist ab Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum).
- 8.3 Skonti werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt. Der Besteller ist zu dem gewährten Skontoabzug nur dann berechtigt, wenn die Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum und in voller Höhe des Rechnungsbetrages erfolgt. Wird die Ware erst

- nach Erhalt der Rechnung beim Besteller oder der vereinbarten Anlieferstelle abgeliefert, beginnt die vorstehend genannte Zahlungsfrist erst mit Erhalt der Ware zu laufen. Im Übrigen gilt die Regelung der vorstehenden Absätze. Zum Skontoabzug ist der Besteller nicht berechtigt, wenn die Zahlung durch Wechsel erfolgt.
- 8.4 Zahlt der Besteller nicht innerhalb der Zahlungsfrist, tritt Zahlungsverzug ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie etwaige weitere Schäden geltend zu machen. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit den Kaufpreis und liegt kein Zahlungsverzug vor, haben wir Anspruch auf Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 5 % für das Jahr (§§ 352, 353 HGB).
- 8.5 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Bestellers hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Zahlungsanspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, ausstehende Zahlungen sofort fällig zu stellen und unsere Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit für sie geleistet wird. Wird nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit gestellt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bereits erfolgte Teillieferungen sind, unabhängig von einem Rücktritt, sofort zur Zahlung fällig. Hiervon unberührt bleiben die weiteren, uns kraft Gesetzes zustehenden Rechte und Ansprüche.
- 9. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsgüter) bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller oder der jeweiligen Saldoforderung – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen ihn zustehen. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 9.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsgüter im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt und sich insbesondere nicht im Zahlungsverzug befindet. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsgüter zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsgüter hat er unsere Rechte zu sichern.
- 9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Vorbehaltsgüter zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Nachfristsetzung bleiben unberührt. Wir sind auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird.
- 9.4 In Höhe des Faktura-Endbetrages aller uns zustehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an uns zur Sicherung alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der verarbeiteten und unverarbeiteten Vorbehaltsgüter gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Besteht zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Wir nehmen die Abtretung an.
- 9.5 Der Besteller bleibt zur Einziehung seiner Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Hiervon bleibt unsere Befugnis zur Einziehung der Forderungen unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsgüter sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren und ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Schäden zu versichern.
- 9.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsgüter, in die abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Besteller. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht beigesteuert werden können.
- 9.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.
- 9.9 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Montage und Inbetriebnahme durch den Besteller oder einen von uns nicht beauftragten Dritten, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter, von uns nicht geprüfter Baugrund, chemische oder elektrische Einflüsse, die wir nicht zu vertreten haben, entstehen. Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers erfolgt, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 10.2 Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Waren schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 10.3 Wir können nach unserer Wahl verlangen, dass der Besteller zur Prüfung oder Nacherfüllung die beanstandete Ware an uns schickt oder der Besteller die beanstandete Ware bereithält. Nur bei berechtigter Beanstandung tragen wir die Kosten der Zusendung.
- 10.4 Wir sind im Fall einer berechtigten Mängelrüge nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung mangelhafter Waren berechtigt. Bei unserer Wahl der Art der Nacherfüllung haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Bestellers zu berücksichtigen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Sitz der gewerblichen Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, haben wir nicht zu tragen, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 10.5 Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ist nur ein Teil der Warenlieferung mangelhaft, kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung kein Interesse hat. Wählt der Besteller Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, sofern wir die Vertragsverletzung nicht wegen Arglist zu vertreten haben.
- 10.6 Der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB steht dem Besteller gegen uns nur insoweit zu, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgeht.
- 10.7 Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Waren kann der Besteller nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Ablieferung der Waren geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen für Bauwerke (Baustoffe), gemäß § 479 Absatz 1 BGB für Rückgriffsansprüche des Unternehmers und gemäß § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und hierauf bezogene Plan- und Überwachungsleistungen längere Fristen vorschreibt.
- 11. Urheberrecht**
- An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte sowie Urheber- und sonstige immaterielle Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese Zeichnungen und Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen. Wir sind verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- Übernehmen wir einen Lieferauftrag nach Zeichnung, Muster oder anderen Vorgaben des Bestellers, so haftet der Besteller dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- Werden wir von Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüche freizustellen und uns die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.
- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- Der Besteller darf die Software nur im gesetzlichen zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 12. Allgemeine Haftungsbeschränkung**
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend unsere Haftung und Gewährleistung für die Waren und die Pflichten und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers aus. Dies gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Bei der Weiterverarbeitung beigestellter Materialien oder Teile wird bei Fehlern in der Bearbeitung kein Ersatz der beigestellten Materialien oder Teile geleistet, sofern die Mängel durch Nacharbeit nicht abgestellt werden können.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 13.1 Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, unser Geschäftssitz in Freystadt. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.